



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Rektor

**Sechste Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für  
die Bachelor-Studiengänge der Fakultät  
Naturwissenschaften (ausgenommen „Biologie  
Lehramt an Gymnasien“ BA)**

Nr. 1243 Datum: 28.08.2019

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

# **Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften (ausgenommen „Biologie Lehramt an Gymnasien“ BA)**

**Vom 28. August 2019**

Auf Grund von § 32 Absatz 3, § 36 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, § 60 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Juli 2019 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 28. August 2019 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften (ausgenommen „Biologie Lehramt an Gymnasien“ BA) vom 29. Juli 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1061 vom 29. Juli 2015), zuletzt geändert am 15. März 2019 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1224 vom 15. März 2019) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:**  
„§ 5 (weggefallen)“.
- 2. § 5 wird aufgehoben.**
- 3. § 10 wird wie folgt geändert:**
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 10 Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung“
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Der Besondere Teil kann weitere Zwischenprüfungen vorsehen.“
- 4. § 11 Satz 3 wird wie folgt geändert:**  
Der Satzteil nach der Angabe „§ 29“ wird gestrichen.
- 5. § 13 wird wie folgt geändert:**
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Liegt der Prüfungstermin in einem 2. Prüfungszeitraum, so ist diese Anmeldung bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich.“
    - bb) Der neue Satz 6 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ das Komma und die Wörter „zu denen sie sich erstmalig angemeldet haben,“ gestrichen.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „online“ ersetzt.
    - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„Danach ist eine Abmeldung nicht mehr möglich.“
    - dd) In dem neuen Satz 5 wird nach dem Wort „Abmeldung“ das Wort „online“ eingefügt.
    - ee) Die neuen Sätze 7 und 8 werden durch folgenden Satz 7 ersetzt:  
„Wenn die Studierenden sich von einer Prüfungsleistung, die erstmalig angemeldet wurde, abmelden und im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt ist, dass die Studierenden festlegen müssen, um welche Art von Modul es sich handelt bzw. für welchen Bereich das Modul angemeldet wird, erlischt diese Festlegung.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

**6. § 16 Absatz 6 wird wie folgt geändert:**

In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „10“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

**7. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „unternommen“ die Wörter „und ist im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen“ gestrichen.

b) Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Zu Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden gemäß § 13 Absatz 3 anmelden.“

**8. § 24 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Zu Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden gemäß § 13 Absatz 3 anmelden.“

**9. § 27 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:**

Nach dem Wort „Zusatzleistungen“ werden die Wörter „des Lernraumsemesters“ gestrichen.

**10. § 29 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden entsprechend berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Die Kandidatin bzw. der Kandidat“ durch die Wörter „Die/der Studierende“ und das Wort „welchem“ durch das Wort „welchen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt“ ersetzt.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.“

dd) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Elternzeit wird der/dem Studierende/n ein neues Thema für die Bachelor-Arbeit gestellt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

**11.** In den Grafiken der §§ 40 bis 42 werden die Wörter „Allgemeine und Molekulare Biologie I (AMB I)“ jeweils durch die Wörter „Biologie I“ und die Wörter „Allgemeine und Molekulare Biologie II (AMB II)“ jeweils durch die Wörter „Biologie II“ ersetzt.

## 12. § 43 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 180 ECTS-Credits erworben werden; diese verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Modultypen:

- Pflichtmodule im Umfang von 102 ECTS-Credits gemäß unten stehender Grafik,
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Credits
- Wahlmodule im Umfang von 36 ECTS-Credits
- die Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 ECTS-Credits

<b>Pflichtmodule im Umfang von insgesamt</b>	102	credits
Grundlagen der Biotechnologie	6	credits
Grundlagen der Lebensmitteltechnologie	6	
Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie	6	
Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie	6	
Biologie I	6	
Grundlagen der Statistik und Hypothesentests	6	
Biochemie und Allgemeine Biotechnologie	6	
Chemisches Praktikum	6	
Grundlagen der Lebensmittelchemie und -analytik	6	
Mathematik für Biowissenschaften	6	
Organische Experimentalchemie	6	
Physik I	6	
Physik II	6	
Ringpraktikum der Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie I	6	
Ringpraktikum der Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie II	6	
Technische Grundlagen	6	
Verfahrenstechnik	6	
<b>Bachelorarbeit im Umfang von insgesamt</b>	12	credits
<b>Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt</b> (Näheres regelt der Studienplan)	30	credits
<b>Wahlmodule im Umfang von insgesamt</b> (Näheres regelt der Studienplan)	36	credits

## Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt für alle Studierenden, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 1, 2, 4, 9 und 12 gelten für Studierende, die ihr Studium **ab dem Wintersemester 2019/2020** aufgenommen haben oder aufnehmen.
- (3) Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 12 gelten mit folgender Maßgabe:
  - a) Die Änderungen gelten nicht für Studierende, die ihr Studium **vor dem Wintersemester 2018/2019** aufgenommen haben.
  - b) Studierende, die ihr Studium **ab dem Wintersemester 2018/2019** im ersten Fachsemester aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Regelung ab. Sie können ihr weiteres Studium auf Antrag nach den neuen Regelungen gemäß Artikel 1 Nr. 12 abschließen; in diesem Fall wird das Modul AMB II (ab sofort Biologie II) Wahlmodul. Der Antrag ist schriftlich bis zum **30.10.2019** beim Prüfungsamt einzureichen.

Stuttgart, den 28. August 2019

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -